

Jahresbericht

20
19

frauen____
____haus
winterthur

Im Jahr 2019 wurde mit dem Frauenstreik ein starkes Zeichen im Sinne der Gleichberechtigung und gegen Gewalt an Frauen gesetzt. Die grosse Solidarität am Frauenstreik hat uns tief beeindruckt und uns für die Farbe des Umschlags inspiriert.

Jahresbericht 2019

Editorial der Präsidentin

S. 4

ALLTAG IM FRAUENHAUS

Jahresrückblick 2019

S. 6

Was hat die Kinderrechtskonvention mit dem Frauenhaus zu tun?

S.10

Der Staat als Komplize häuslicher Gewalt?

S.13

BETRIEB UND VEREIN FRAUENHAUS WINTERTHUR

Statistik Aufenthalte 2019

S.18

Statistik Nachbetreuung und Gruppenangebote 2019

S.20

Erfolgsrechnung und Bilanz 2019

S.21

Kommentar zur Jahresrechnung 2019

S.26

Personelles

S.27

Danke allen Spenderinnen und Spendern

S.28

So können Sie uns unterstützen

S.32

Impressum

S.32



Vür Dicho

Liebe Leserinnen und Leser

Im Jahr 2019 beschäftigten uns vor allem zwei Themen. Einerseits die Finanzverhandlungen und andererseits die Weiterführung des im Jahr 2018 gestarteten Organisationsentwicklungsprozesses.

Wir sind sehr froh, dass die neue kantonale Regelung der Finanzen ab 2020 zu einer Entlastung führt. Genauere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 6.

Wie Sie wissen, sind wir seit einiger Zeit damit beschäftigt, die Organisationsstruktur anzupassen. Durch die Anstellung unserer neuen Geschäftsleiterin, Frau Katja Niemeyer, sind wir in diesem Prozess ein gutes Stück weitergekommen. Die Zusammenarbeit war und ist vom ersten Moment an von grossem Vertrauen, Fachwissen und einer hohen Kompetenz gezeichnet. An dieser Stelle möchten wir dich, liebe Katja, nochmals herzlich begrüßen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Auch in weiteren Punkten des Organisationsentwicklungsprozesses sind wir weitergekommen, sei dies in der Verfeinerung des Organigramms, der erfreulichen Besetzung weiterer offener Stellen, der Vereinheitlichung von Arbeitsprozessen, Klärung von Kompetenzen und nicht zuletzt der Überprüfung und Erarbeitung einer Vision. Diesen Punkten werden wir uns im Jahr 2020 weiterhin widmen und am Ball bleiben.

Nebst diesen zwei grossen Brocken galt es aber natürlich, das Haus in gewohntem Betrieb weiterzuführen.

ren. Hier einen grossen Dank an alle Mitarbeiterinnen, ihr habt mit allen Umstrukturierungen das Haus hochprofessionell weitergeführt und ausserordentliches Engagement geleistet.

Die Arbeit mit den Kindern, welche mit ihren Müttern ins Frauenhaus kommen, kann durch die Stelle der traumapädagogischen Kinderbetreuung verstärkt werden. Was diese beinhaltet, wie sie finanziert ist und was die Kinderrechtskonvention mit dem Frauenhaus zu tun hat, können Sie auf Seite 10 lesen.

Ein weiteres Thema, das uns seit Jahren beschäftigt, ist die Situation von Frauen mit Migrationshintergrund. Welche Auswirkungen ein Frauenhausaufenthalt auf den Aufenthaltsstatus haben kann, lesen Sie auf Seite 13.

Luzia Bachofner

Präsidentin Verein Frauenhaus Winterthur

Auch im vergangenen Jahr beschäftigte uns die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Kantone sind damit verpflichtet, den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt zu gewährleisten. Der Kanton Zürich hat aus diesem Grund den Bedarf und die Finanzierung der Frauenhäuser im Kanton Zürich überprüft und analysiert. Diese unabhängige Analyse wurde im Auftrag des kantonalen Sozialamtes und der kantonalen Opferhilfe unter Mitwirkung der drei Frauenhäuser des Kantons durchgeführt. Herausgekommen ist, dass die Leistungen und die Kostenstruktur der drei Frauenhäuser vergleichbar sind, die Finanzierung jedoch sehr unterschiedlich war. Die Analyse hat deutlich gezeigt, dass die Jahresergebnisse sehr stark von den Belegungszahlen abhängig sind, die kaum beeinflussbar sind. Der Kanton hat mit den Frauenhäusern darüber diskutiert, wie die Situation verbessert werden kann. Im November 2019 wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, dass der Kanton Zürich einen jährlichen Beitrag an die Grundkosten ausrichtet. Der Leistungsbeitrag stellt eine Entschädigung für die Bereitstellungskosten (24 Stunden Erreichbarkeit, Räumlichkeiten etc.) dar und wird für die ersten drei Jahre unabhängig von den Belegungszahlen geleistet. Dieser Vorschlag wurde im Dezember 2019 vom Regierungsrat genehmigt und trat bereits per 1. Januar 2020 in Kraft.

Der neue Leistungsbeitrag führt zu einer finanziellen Entlastung für das Frauenhaus Winterthur, die Gesamtfinanzierung ist damit aber nach wie vor noch nicht gesichert.

Die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sozialamt, mit der Opferhilfe und den anderen beiden Frauenhäusern waren sehr konstruktiv und geprägt von gegenseitiger Wertschätzung.

Das Jahr 2019 stand ganz im Zeichen der Personalrekrutierung. Verschiedene offene Stellen waren neu zu besetzen. Im Juli sagte uns Frau Katja Niemeyer als neue Geschäftsleiterin zu. Sie trat ihre Stelle am 1. Dezember an. In der zweiten Hälfte des Jahres konnten wir eine ausgewiesene Fachmitarbeiterin für die neu geschaffene Stelle «Traumapädagogische Kinderbetreuung» gewinnen. Auch im Fachbereich Soziale Arbeit sowie im Fachbereich Nachtfrauen konnten wir die vakanten Stellen neu besetzen. Somit ist das Frauenhausteam nach fast zwei Jahren wieder komplett.

Susanne Allenspach

Leitung ad interim Verein Frauenhaus Winterthur

Bericht der neuen Geschäftsleitung

Am 1. Dezember 2019 trat ich meine Stelle als Geschäftsleiterin vom Frauenhaus Winterthur an. Schon seit dem Sommer freute ich mich auf diese neue Herausforderung. Da ich selber mehrere Jahre in einem Frauenhaus gearbeitet hatte und die letzten sechs Jahre eine Mutter-Kind-Institution leitete, fühlte ich mich gewappnet und gut vorbereitet für die neu geschaffene Stelle im Frauenhaus Winterthur.

Ich wurde mit offenen Armen empfangen – vom gesamten Team wie auch von den Vorstandsfrauen. Ich wusste, dass das Team ein Jahr lang mit einer Ad-interim-Leitung unterwegs war und eine anspruchsvolle Zeit hinter sich hatte. Wer jetzt aber denkt, dass darunter die Qualität der Arbeit gelitten hat, täuscht sich. Ich kam in einen Betrieb, der gut funktioniert und in dem hochprofessionelle Arbeit geleistet wird. Die Mitarbeiterinnen sind sehr engagiert und liessen sich von den nicht ganz einfachen Umständen nicht entmutigen. Die Leitung ad interim leistete sehr gute Arbeit und hat das Frauenhaus klar und wertschätzend geleitet. Und die Vorstandsfrauen haben über ihren Auftrag hinaus mitgearbeitet und unterstützt. Ich war und bin sehr beeindruckt.

Nichtsdestotrotz werden wir im 2020 viel zu tun haben. Intern gilt es, den gestarteten Organisationsentwicklungsprozess weiterzuführen. Für die Organisationsstruktur wurden zwei wichtige Entscheidungen getroffen und auch umgesetzt: Dass sich das Frauenhaus Winterthur für eine Ein-Personen-Leitung mit der Funktion der Geschäftsleiterin entschied und mich angestellt hat, haben Sie bereits erfahren. Im Weiteren hat man eine neue Funktion als Bereichsleiterin Wohnen geschaffen. Susanne Allenspach, ehemalige Leitung ad interim, hat die Funktion der Bereichsleiterin Wohnen übernommen. Sie ist zudem die Stellvertretung von mir als Geschäftsleiterin. Ich freue mich sehr auf diese Zusammenarbeit.

Neben der internen Weiterentwicklung ist es uns ein grosses Anliegen, die in den letzten Jahren aufgegleiste gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnerorganisationen weiterzuführen und auszubauen. Im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention möchten wir weitere Schnittstellen wie Migration, Sozialhilfe, Opferhilfe etc. überprüfen und Anpassungen zur Verbesserung der Situation der Opfer von Häuslicher Gewalt vorantreiben.

Ich möchte mich an dieser Stelle beim Team, bei der Leitung ad interim und den Vorstandsfrauen ganz herzlich für ihr Engagement und den tollen Start, den sie mir ermöglicht haben, bedanken.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, danke ich für Ihre Unterstützung und Ihr Interesse am Frauenhaus Winterthur. Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Katja Niemeyer
Geschäftsleitung Verein Frauenhaus Winterthur

Was hat die Kinderrechtskonvention mit dem Frauenhaus zu tun?

*Autorinnen:
Mitarbeiterinnen Fachbereich
Mutter-Kind*

Am 20. November 2019 feierte die Schweiz den Tag der Kinderrechte, da genau dreissig Jahre zuvor die Kinderrechtskonvention von den Vereinten Nationen verabschiedet worden war. Es ist das erste Abkommen, welches die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt. In vier Grundprinzipien (Recht auf Nicht-Diskriminierung, Kindeswohl, Recht auf Leben, Überleben und eine optimale Entwicklung, Recht auf Mitwirkung) und 54 Artikeln werden die universell gültigen Kinderrechte festgehalten. Innerhalb der allgemeinen Menschenrechte und Sozialrechte ergänzt die UNO-Kinderrechtskonvention die speziellen Rechte, welche Kinder aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit zustehen.

Auch im Frauenhaus haben die Kinderrechte einen hohen Stellenwert. Die Rechte des Kindes und das Kindeswohl werden durch den Fachbereich Mutter-Kind fokussiert und gegen aussen vertreten.

Kinder, die im Kontext Häuslicher Gewalt aufwachsen, sind mit hochaufgeladenen Konfliktsituationen respektive einer chronischen Atmosphäre von Gewalt konfrontiert, mit der Unberechenbarkeit menschlichen Verhaltens und mit der Destruktivität von Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen. Die Kinder, die gemeinsam mit ihren Müttern in unsere Krisenintervention eintreten, sind aufgrund der traumatisierenden Erlebnisse zu Hause sehr bedürftig. Die Tatsache, dass die Kinder diesen belastenden Situationen über längere Zeit – teilweise seit Geburt – ausge-

setzt waren, wirkt sich auf die kindliche Entwicklung aus.

Jedoch darf die Fähigkeit von Kindern, diese Erlebnisse zu bewältigen und sich vor den negativen Auswirkungen dieser Erfahrungen zu schützen – die sogenannte Resilienz –, nicht unterschätzt werden. In Artikel 19 der Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben, dass die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen treffen, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung etc. zu schützen. Vorgesehen sind unter anderem entsprechende Massnahmen zur Behandlung und Betreuung in Fällen schlechter Behandlung von Kindern. Bei diesem Artikel setzt die Arbeit des Fachbereichs Mutter-Kind im Frauenhaus an. Den Kindern wird durch den Schutz des Frauenhauses ein «äusserer sicherer Ort» gegeben. Einerseits durch den effektiven Schutz im Haus, dessen Standort für die Gewaltausübenden nicht bekannt ist, andererseits durch die Beratungs- und Stabilisierungsangebote der Sozialarbeiterinnen. Die Fähigkeit der oben genannten Resilienz soll gefördert und die objektive und gefühlte Sicherheit etabliert werden. In der langjährigen beruflichen Arbeit mit gewaltbetroffenen Kindern, den Beobachtungen im Frauenhausalltag sowie der aktuellen Forschung zur Betroffenheit der Kinder wurde immer mehr ersichtlich, dass das bestehende, vorwiegend beratend ausgerichtetete Angebot nicht ausreicht, um den Bedürfnissen der Kinder wie auch der Mütter gerecht zu werden. Daher entwickelten wir ein traumapädagogisches

Projekt mit dem Fokus, die Kinder und Mütter gezielter und umfassender zu unterstützen.

Neu im Frauenhaus Winterthur:
Traumapädagogische Kinder-
betreuung

Mit einer fest installierten traumapädagogischen Kinderbetreuung soll den traumatisierten und belasteten Kindern Stabilität, Sicherheit und Entwicklungsraum während des Frauenhausaufenthalts gewährleistet und ihre Resilienz gefördert werden. Ein weiterer Fokus des Projekts liegt darin, die Mütter in Erziehungsfragen zu unterstützen. Denn das Erleben von Häuslicher Gewalt hat auch Auswirkungen auf die Mutter-Kind-Bindung. Mit der Förderung von Resilienz der Kinder und der Erziehungskompetenzen der Mutter kann ein Beitrag zur Stabilisierung und Gewaltprävention geleistet werden. Weiter wird durch die Unterstützung von Mutter und Kind allfälligen kindlichen Entwicklungsstörungen entgegengewirkt. Denn positive Bindungserfahrungen tragen unter anderem dazu bei, die Wahrscheinlichkeit der Weitergabe von Häuslicher Gewalt in der Generation zu reduzieren. Unser traumapädagogisches Konzept basiert auf den Grundlagen und Prinzipien traumapädagogischen Handelns:

- Traumawissen und -sensibilität
- Der «sichere Ort»
- Die Bindungsorientierung
- Stabilisierung
- Ressourcenorientierte Arbeit

Durch den Fonds «Ein Dach über dem Kopf» der Glückskette konnten wir das

vorerst zweijährige Projekt zu 80 Prozent finanzieren. Mithilfe von weiterem Fundraising gelang es uns, auch die restlichen Kosten zu sichern. Nun hat eine Traumapädagogin im März 2020 mit ihrer Arbeit begonnen.

Wir freuen uns sehr darauf, den Kindern hierdurch zu ermöglichen, nicht nur einen äusseren, sondern auch ihren eigenen, inneren «sicheren Ort» stärken und entdecken zu können, sowie darauf, der Gewährleistung der Kinderrechtskonvention einen Schritt näher zu kommen.

Spenderprojekt: Glückskette, Fonds «Ein Dach über dem Kopf» / Grütli Stiftung Zürich / Frieda Locher-Hofmann-Stiftung / Paul Reinhart Stiftung / August Weidmann Fürsorge-Stiftung / Migros-Genossenschafts-Bund / Anna Maria und Karl Kramer-Stiftung

Kinderrechtskonvention, Art. 19:

1 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungs-massnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadens-zufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2 Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Der Staat als Komplize Häuslicher Gewalt?¹

Häusliche Gewalt tritt in allen gesellschaftlichen Schichten und unabhängig von einem Migrationshintergrund auf². Doch nicht alle Opfer werden durch die Gesetze und die Rechtsprechung der Schweiz gleichbehandelt.

*Autorin:
Mitarbeiterin Fachbereich Frau*

Menschen von ausserhalb der EU/EFTA, die eine in der Schweiz aufenthaltsberechtigte Person heiraten, erhalten keine eigenständige Aufenthaltsbewilligung. Ihre Bewilligung ist an den Verbleib beim oder bei der Ehepartner*in bzw. eingetragenen Partner*in gebunden. Zusammenwohnen ist Pflicht. Bei einer Trennung laufen diese Menschen Gefahr, ihre Aufenthaltsbewilligung (B) zu verlieren³. Dies führt dazu, dass viele Frauen⁴ und Kinder jahrelang die Gewalt des Partners oder Vaters ertragen, teilweise mit verheerenden Folgen.

Häusliche Gewalt, Migration und Recht

Art. 50 Abs. 2 AIG (Ausländer- und Integrationsgesetz) nennt das Erleiden häuslicher Gewalt explizit als Grund für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts verlangt jedoch, dass Häusliche Gewalt eine «gewisse Intensität» aufweist, um die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung zu rechtfertigen⁵. Dadurch wird Häusliche Gewalt ohne eine solche Intensität legitim, die Weiterführung der Ehe «zumutbar» (vgl. Bsp C). Eine solche Legitimierung Häuslicher Gewalt gibt es in der schweizerischen Rechtsprechung nur für Ausländer*innen.

Im Jahr 2017 hat die Schweiz das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt, die Istanbul-Konvention, ratifiziert. Am 1. April 2018 ist sie in Kraft getreten. «Sie ist das erste rechtlich bindende In-

strument, das Frauen und Opfer Häuslicher Gewalt umfassend vor jeglicher Gewalt schützt.»⁶

Jedoch hat die Schweiz vier Vorbehalte geäussert, unter anderem zu Art. 59, welcher Opfern Häuslicher Gewalt einen von den Tatpersonen unabhängigen Aufenthaltstitel verschaffen soll. Dieser Vorbehalt bestätigt den Unwillen der Schweiz, alle Opfer Häuslicher Gewalt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, gleich zu schützen.

Folgen für Frauenhaus-Klientinnen

Kommt eine Frau ins Frauenhaus, ist sie an Leib und Leben bedroht und erlebt oft seit Jahren Häusliche Gewalt. Die gravierenden Folgen sind vielfältig. Physische oder psychische Beschwerden, grosse Belastungen durch Verschuldung oder Arbeitslosigkeit und soziale Isolation sind Beispiele.

In diesem Ausnahmezustand müssen Frauenhaus-Klientinnen während kürzester Zeit (finanziert werden häufig nur 21 Tage)* fast Unmögliches leisten: sich entscheiden, ob sie sich trennen oder zurückgehen, sich um mehrere Rechtsverfahren kümmern (Schutzmassnahmen, zivilrechtliche Trennung, Strafverfahren), daneben ihr finanzielles Auskommen sichern (Anmeldung Sozialhilfe oder Finden einer Arbeit) und eine Wohnung suchen. Viele der Frauen kommen mit ihren Kindern ins Frauenhaus, die in dieser Krisensituation besonders bedürftig sind und ebenso unter den Folgen der Häuslichen Gewalt leiden.

Für viele Ausländerinnen kommt nun aber hinzu, dass sie um ihre Aufenthaltserlaubnis bangen müssen. Sie müssen den kantonalen Migrationsbehörden Auskunft zur Trennung erteilen und Fragen beantworten, wie zum Beispiel, ob ihr «Ehewille» erloschen sei. Ihre Aufenthaltserlaubnis ist an die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft geknüpft. Die Trennung ist daher, auch im Falle Häuslicher Gewalt, genauso mit der Bewilligung verknüpft.

Die Folgen davon sind im Frauenhausalltag omnipräsent:

Beispiel A

Klientinnen berichten, dass ihre Ehemänner sie mit der aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit unter Druck gesetzt hätten, sich nicht zu trennen. So hat zum Beispiel Penélope⁷ psychische Gewalt erfahren, indem ihr Mann wiederholt betonte, sie habe ohne ihn keine Rechte. Er benutzte das Wissen um ihre aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit zur Ausübung von Macht und Gewalt. Penélope erhielt noch während ihres Frauenhaus-Aufenthalts die Wegweisungsverfügung des kantonalen Migrationsamtes.

Beispiel B

Regelmässig entscheiden sich Klientinnen des Frauenhauses, zu ihrem gewalttätigen Ehemann zurückzukehren. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Doch nicht selten ist der wichtigste Grund, dass die Trennung bedeutet, sich auf einen zermürbenden Kampf für eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis einzulassen – mit ungewissem Ende. Céline sagte, bevor sie das Frauen-

haus verliess: «*J'espère que je survive les deux ans – après j'aurais le droit de me séparer.*» Nach drei gemeinsam in der Schweiz verbrachten Ehejahren ist die Chance auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel grösser (Art. 50 Abs. 1a AIG)

Beispiel C

Klientinnen, die im Frauenhaus Schutz vor Häuslicher Gewalt suchen, können nicht damit rechnen, von Migrationsbehörden als Personen anerkannt zu werden, denen die Ehe nicht mehr zumutbar ist. Dies zeigt der folgende Auszug aus einer Wegweisungsverfügung eines kantonalen Migrationsamtes: «*Zu den Trennungsgründen gab R. [...] an, dass sie [...] aufgrund Häuslicher Gewalt aus der ehelichen Wohnung geflohen sei. [...] Sie sei von ihrem Ehemann geboxt, gewürgt und gegen ihren Willen im Intimbereich berührt worden. [...] R. gelang es nicht, glaubhaft darzulegen, dass die behaupteten Repressionen seitens ihres Gatten eine Intensität erreicht haben, welche die Weiterführung der Ehegemeinschaft als unzumutbar erscheinen liesse. [...] Der Entscheid über den weiteren Aufenthalt [...] ist damit nach Ermessen zu treffen. Dabei sind die öffentlichen Interessen, namentlich die Begrenzung des Bestandes der ausländischen Wohnbevölkerung, [...] zu berücksichtigen. [...] Mit dieser Verfügung wird die Aufenthaltserlaubnis der Gesuchstellerin nicht verlängert, weshalb sie die Schweiz zu verlassen hat. [...] Im Falle der Nichtbeachtung hat sie mit Zwangsmassnahmen [...] zu rechnen.*»

Handlungsbedarf

Die Ausländergesetzgebung und deren Anwendung durch die nationalen und kantonalen Behörden erschweren es vielen Menschen, sich aus einem gewalttätigen Umfeld zu befreien. Sie, wie auch ihre Kinder, verbleiben darin – die Folgen sind nicht abschätzbar.

Im Sinne der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession braucht es gesellschaftliche Aufklärung und aktive Einmischung in den politischen Diskurs mit dem Ziel, dass alle Menschen, die Opfer häuslicher Gewalt werden, das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) einlösen können.

Mitarbeitende von Frauenhäusern und Opferberatungsstellen wie auch weiterer NGOs setzen sich im Netzwerk Istanbul-Konvention⁸ dafür ein, dass die Schweiz den Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul-Konvention streicht. Jeder Mensch muss das Recht auf eine vom/von der gewalttätigen Partner*in unabhängigen Aufenthaltserlaubnis haben.

Gleichberechtigung aller Opfer Häuslicher Gewalt wird aber auch damit nicht erreicht. Ausländer*innen müssten die erlebte Gewalt noch immer beweisen oder zumindest glaubhaft darlegen und blieben der Willkür von Behörden ausgesetzt. Wollen wir als Gesellschaft die Werte der individuellen Freiheit und der Gleichberechtigung hochhalten, so dürfen Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich nicht an den Verbleib bei einer zweiten Person gebunden sein.

* Anm. der Redaktion: Neu ab 1.1.2020 werden von der Opferhilfe Kt. ZH 35 Tage Aufenthalt finanziert.

1 Dieser Artikel ist die gekürzte Version eines an der internationalen Migrationskonferenz 2019 in Dudelange/Luxemburg gehaltenen Referats.

2 Zum Beispiel: Dubacher Claudia, Reusser Lena. 2011. Häusliche Gewalt und Migrantinnen. Bern; Killias Martin, Simonin Mathieu, De Puy Jacqueline. 2005. Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan: Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS). Bern.

3 Sogar innerhalb dieser Gruppe von Menschen gibt es noch rechtliche Ungleichbehandlungen, je nach Aufenthaltsberechtigung der Person, die geheiratet wird, bzw. ob Ehe oder eingetragene Partnerschaft. Darauf kann aufgrund der Kürze des Artikels nicht eingegangen werden.

4 Im vorliegenden Artikel wird nicht durchgehend die genderneutrale Form verwendet. Dies, weil Opfer Häuslicher Gewalt in der Mehrheit weiblich sind, weil fast nur Forschung zu weiblichen Opfern in heterosexuellen Beziehungen existiert und weil mit Beispielen aus dem Frauenhaus gearbeitet wird. Die aufgezeigte Problematik besteht unabhängig vom Geschlecht.

5 Gloor Daniela, Meier Hanna. 2012. Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht. Bern; Guggisberg Jürg, Egger Theres, Guggenbühl Tanja, Goumaz Margaux, Bischof Severin, Prof. Dr. Caroni Martina, Inglin Claudia. 2017. Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen ausländischen Personen. Bern.

6 Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. 2018. Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention). Bern. S.2.

7 Alle Namen anonymisiert; der Autorin bekannt.

8 www.istanbulkonvention.ch

Im Jahr 2019 haben 54 Frauen und 72 Kinder/Jugendliche im Frauenhaus Winterthur Zuflucht vor Häuslicher Gewalt gefunden.

Total Übernachtungen Frauen	1486
Total Übernachtungen Kinder/Jugendliche	1507
Total Übernachtungen 2019	2993

Dauer des Aufenthalts (in Tagen)	Frauen & Kinder
1–7	44
8–21	49
22–31	17
32–90	26
90+	2
Total	138

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Frauen betrug 22 Tage.

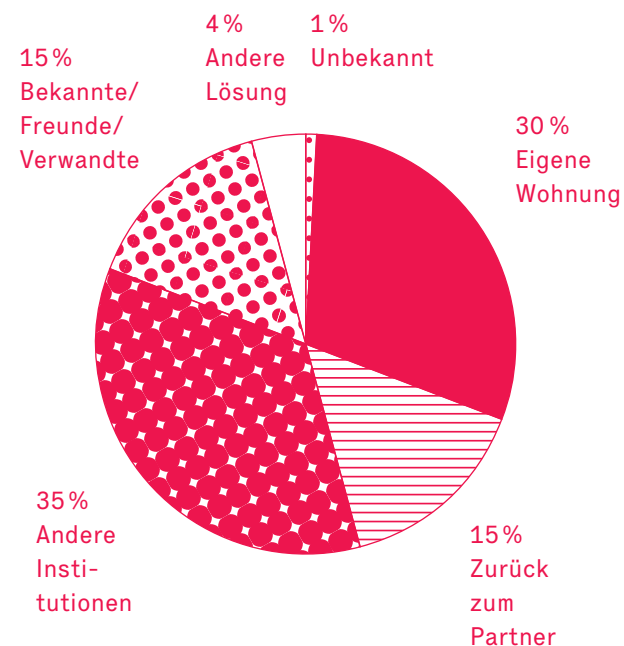
Wohnort	Frauen	Kinder/Jugendliche
Kanton Zürich	24	32
Kanton Thurgau	10	16
Andere Kantone	20	24
Total	54	72

Alter (Jahre)	Frauen	Kinder/Jugendliche
0–6		48
7–12		23
13–17		1
18–29	21	
30–64	33	
Total	54	72

Rahmen der Gewalt*	Frauen
Gewalt in Paarbeziehung	42
Gewalt in Ex-Paarbeziehung	7
Familiäre Gewalt	3
Gewalt in Abhängigkeitsbeziehung	11
Gewalt von Drittpersonen	4
Frauenhandel	1
Zwangsheirat	4

* Mehrfachnennungen möglich

Wohin nach dem Frauenhaus?



Nach dem Austritt aus dem Frauenhaus werden je nach Kanton bis zu sechs Stunden Nachbetreuung durch die Opferhilfe finanziert. Was nicht durch die kantonale Opferhilfe oder das Sozialamt des Wohnortes finanziert wurde oder über sechs Stunden hinausging, konnten wir dank Spenden anbieten.

	Frauen	Kinder/ Jugendliche	Total Stunden
Nachbetreuung bis 6 h (finanziert über Opferhilfe)	22	24	57,75
Nachbetreuung (durch Spenden und Sozialämter finanziert)	*39	41	114

* 38 ambulant, 1 aufsuchend

Zielsetzungen der Nachbetreuung sind:

- Coaching in Sicherheitsfragen/Erarbeitung Sicherheitsstrategien
- Begleitung im laufenden Straf- und Eheschutzverfahren
- Psychische Stabilisierung/Abgrenzung/Selbstsicherheit
- Stärkung der Handlungskompetenzen
- Integration am neuen Wohnort: Schule, Sozialamt, Deutschkurs etc.
- Beratung bei Besuchsrechtsproblematik nach Häuslicher Gewalt
- Lückenlose Vernetzung mit weiteren Fachpersonen, vor allem im Kinderschutzbereich
- Unterstützung bei Aufenthaltsrechts- und Asylverfahrensfragen/
Begleitung bei Härtefall nach Art. 50 AuG
- Erziehungsberatung/Einleitung Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Unterstützung/Vernetzung bei Schuldensanierung und in administrativen Belangen

Die Nachbetreuung, eine fachlich spezifische Unterstützung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus, ist nach wie vor ein notwendiger Aspekt zum Schutz der Opfer und eine wichtige Aufgabe zur Nachhaltigkeit der Arbeit des Frauenhauses. Auswertungen aus anderen Kantonen belegen deren positive Auswirkung.

Die längerfristige Finanzierung der Nachbetreuung ist noch nicht gesichert. Wir hoffen, dass sich das dank der Istanbul-Konvention ändern wird.

in CHF	2019	2018
Betriebsertrag		
Tagestaxen	753'930	831'863
Nachbetreuung	12'415	34'800
Verrechnung Übersetzerinnen	19'243	11'650
Mitgliederbeiträge	5'650	5'300
Verpflegung Mitarbeiterinnen	8'105	9'494
Verschiedene Einnahmen	6'803	8'209
Debitorenverlust, Veränderung Delkredere	2'865	-6'466
Total Betriebsertrag	809'011	894'849
Spenden		
Private	18'870	12'728
Kirchen	23'416	16'432
Private Organisationen	9'241	16'489
Total Spenden	51'527	45'648
Beiträge		
Stadt Winterthur	44'326	170'210
Kanton Zürich	150'000	150'000
Kanton Thurgau	30'000	15'000
Diverse Gemeinden	2'400	750
Total Beiträge	226'726	335'960
TOTAL ERLÖS	1'087'264	1'276'457
Personalkosten		
Löhne	886'303	909'851
Übersetzerinnen	24'132	15'544
Sozialleistungen	139'667	143'545
Interne Verrechnungen	-14'188	-14'521
Total Personalkosten	1'035'914	1'054'419
Weitere Personalkosten		
Weiterbildung, Retraite	12'940	14'147
Spesen	3'108	7'161
Supervision, Nachtfrauentagung	9'497	12'918
Übriger Personalaufwand	5'861	4'506
Total weitere Personalkosten	31'406	38'733

Erfolgsrechnung

in CHF	2019	2018
Betriebskosten		
Lebensmittel, Haushalt	29'076	30'577
Freizeitaktivitäten	2'040	2'450
Pädagogisches Arbeitsmaterial	507	1'045
Übriger Betriebsaufwand	2'121	1'738
Kleine Anschaffungen	4'464	2'677
Auslagen für Thurgauerinnen	13'280	14'622
Total Betriebskosten	51'488	53'109
Raumkosten		
Miete	46'200	46'200
Heizung	7'164	6'443
Energie, Wasser	7'533	7'742
Unterhalt	7'648	5'973
Total Raumkosten	68'545	66'358
Verwaltungskosten		
Telefon	4'747	7'192
Porti, Büromaterial	7'940	7'307
Gebühren Postfinance	275	204
Jahresbericht, Revision	9'315	11'684
Externe Beratungen	1'213	893
EDV	6'763	16'853
Öffentlichkeitsarbeit	563	1'755
Versicherungen	821	912
Fachliteratur	211	464
Beiträge an Organisationen	2'180	2'180
Jahresversammlung	1'049	819
Total Verwaltungskosten	35'077	50'263
TOTAL AUFWAND	1'222'430	1'262'881
BETR. ERGEBNIS VOR ABSCHREIBUNGEN	-135'166	13'577
Abschreibungen auf Sachanlagen	14'834	13'577
BETRIEBSERGEBNIS	-150'000	0
Ausserordentlicher Ertrag	150'000	0
JAHRESERGEBNIS	0	0

Erfolgsrechnung

Zweckgebundene Fonds		
Zuweisung zweckgebundene Fonds	103'556	16'250
<i>davon für traumapädagogische Kinderbetreuung</i>	<i>91'007</i>	<i>0</i>
Verwendung zweckgebundene Fonds	-35'011	-119'279
<i>davon für Nachbetreuungsprojekt</i>	<i>-5191</i>	<i>-82'381</i>
TOTAL VERÄNDERUNG ZWECKGEBUNDENE FONDS	68'545	-103'029

Bilanz

in CHF	31.12.2019	31.12.2018
AKTIVEN		
Flüssige Mittel	211'732	315'312
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	122'206	165'748
Wertberichtigung auf Forderungen	-11'852	-16'575
Nicht fakturierte Leistungen	0	18'284
Aktive Rechnungsabgrenzung	2'037	135
Stadt Winterthur, Defizite	302'468	258'142
Kanton Zürich	150'000	0
Übrige Forderungen	1'942	1'388
Total Umlaufvermögen	778'533	742'433
Sachanlagen	20'350	27'650
Total Anlagevermögen	20'350	27'650
TOTAL AKTIVEN	798'883	770'083
PASSIVEN		
Verbindlichkeiten Sozialversicherungen	145	44'607
Übrige Verbindlichkeiten	3'203	4'361
Passive Rechnungsabgrenzungen	23'421	21'147
Ferien- und Überzeitguthaben	33'629	30'027
Darlehen Stadt Winterthur	300'000	300'000
Total Fremdkapital	360'398	400'143
Frauen- und Kinderfonds	46'590	51'316
Traumapädagogische Kinderbetreuung	90'738	0
Fonds Nachbetreuung	23'284	28'475
Diverse Fonds	64'927	77'204
Total Fondskapital	225'539	156'995
Vereinskapital	172'120	172'120
Betriebsausgleichsfonds	40'826	40'826
Total Organisationskapital	212'946	212'946
TOTAL PASSIVEN	798'883	770'083

Details zu den verschiedenen Fonds

in CHF	
Fonds Nachbetreuung	
Stand per 1.1.2019	28'475
Spenden	0
Verwendung	-5'191
Stand per 31.12.2019	23'284
Traumapädagogische Kinderbetreuung	
Stand per 1.1.2019	0
Spenden	91'007
Verwendung	-269
Stand per 31.12.2019	90'738
Frauen- und Kinderfonds	
Stand per 1.1.2019	51'316
Spenden	9'897
Verwendung	-14'624
Stand per 31.12.2019	46'589
Diverse Fonds	
Stand per 1.1.2019	77'204
Spenden	2'652
Verwendung	-14'928
Stand per 31.12.2019	64'928
TOTAL FONDS PER 31.12.2019	225'539

Der Revisor Zeno Schwendimann und die Revisorin Esther Albrecht haben die Rechnung geprüft.

Erträge: Auch dieses Jahr war durch eine aussergewöhnlich tiefe Auslastung mit 51 Prozent gekennzeichnet. Während fünf Monaten lag die Auslastung bei maximal 50 Prozent. So waren die Erträge aus Taxen nochmals um CHF 77'933 geringer als im Vorjahr. Dies entspricht 301 Übernachtungen weniger als 2018. Dennoch galt es, den Betrieb stets für die Aufnahme von Frauen mit oder ohne ihre Kinder bereitzuhalten.

Zugelegt haben die Spenden, insbesondere diejenige von Privaten und Kirchen.

Zweckgebundene Spenden im Jahr 2019 beliefen sich auf CHF 100'904. Als freie Spenden konnten CHF 51'527 verbucht werden. Spender*innen über CHF 500 sind in der Rubrik «Herzlichen Dank» erwähnt.

Erfreulich ist, dass die Kantonsregierung im Dezember 2019 eine Finanzierung der Bereitstellungskosten für alle Frauenhäuser im Kanton verabschiedet hat. Das wird sich 2020 auf die Jahresrechnung auswirken.

Aufwand: Der Personalaufwand als grösster Ausgabenposten ist wegen der Bereitstellungskosten nur in geringem Umfang gegenüber dem Vorjahr gesunken. Ebenso sind der Betriebs- und der Verwaltungsaufwand wegen der Auslastung tiefer, aber auch weil gewisse Massnahmen wie zum Beispiel die Telefonie eine Kostenreduktion nach sich zogen.

Aktiven: Der bis Ende 2019 gültige Betriebsbeitrag von CHF 150'000 des Kantons, welcher erst nach Abnahme der

Jahresrechnung im Folgejahr ausbezahlt wird, wird als ausserordentlicher Ertrag zugunsten des Abschlusses 2019 und folglich als Forderung gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Der Beitrag für das Jahr 2018 wird als ordentlicher Beitrag ausgewiesen. Da ab 2020 die Beiträge anders bezahlt werden, wurde diese Umstellung vorgenommen.

Die noch nicht bezahlten Defizitbeiträge der Stadt Winterthur von total CHF 302'468 seit 2014 werden als Forderung gegenüber der Stadt Winterthur gezeigt.

Fonds: Für unser neuestes Projekt «Traumapädagogische Kinderbetreuung» können wir unter anderem durch einen grosszügigen Beitrag der Glückskette in Höhe von CHF 60'507 die zweijährige Projektphase finanzieren.

Der Frauen- und Kinderfonds wurde per 1.1.2019 zusammengelegt. Insgesamt wurden über alle Fonds CHF 68'545 geöffnet.

Per 31.12.2019 hatte das Frauenhaus Winterthur folgenden Personalbestand:

1 Geschäftsleitung	80%
1 Bereichsleitung Wohnen	68%
6 Nachtfrauen und 2 Springerinnen Nacht	210%
4 Fachfrauen Fachbereich Frau	240%
2 Fachfrauen Fachbereich Mutter-Kind	120%
1 Verantwortliche Backoffice/ Administration	60%
1 Haushaltsleiterin	60%
1 Buchhalterin	30%
1 Springerin Fachbereich Frau	40-60%
1 Coaching Gefahren- management	20%
1 Kinderanimatorin	10%
1 Reinigungsfrau im Stundenlohn	ca. 300 h/ Jahr

Der Vorstand besteht aus folgenden Frauen:

Luzia Bachofner, Sarah Bon, Ursina Herzog, Rispa Stephen und Martina Straub. Cyrilla Weber ist per Vereinsversammlung 2019 aus dem Vorstand zurückgetreten.

Die fünf Vorstandsfrauen arbeiten in Fachressorts ehrenamtlich und erhalten für die monatlichen Vorstandssitzungen eine Sitzungspauschale als kleine Entschädigung. Im Jahr 2019 haben sie insgesamt rund 600 Stunden für das Frauenhaus Winterthur aufgewendet.

Danke allen Spenderinnen und Spendern

Ohne finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung aus einem wachsenden Netz von Wohlgesinnten könnten wir unsere Arbeit nicht machen. Unser wärmster Dank geht auch dieses Jahr an unsere zahlreichen Spenderinnen und Spender sowie an unsere langjährigen treuen Mitglieder. Ebenso danken wir all jenen, die uns in Form von Geschenken, Arbeiten oder Spezialkonditionen unterstützt haben.

Besonders erwähnen möchten wir die regelmässigen Lebensmittelspenden der Schweizer Tafel, die Naturalien-Erntedank-Spenden der evang.-ref. Kirchgemeinde Ossingen und die Weihnachtsspendungen der Winterhilfe. Im Weiteren möchten wir uns speziell auch bei der Glückskette, der Grütli Stiftung, der Frieda Locher-Hofmann-Stiftung, der Paul Reinhart Stiftung, der August Weidmann Fürsorge-Stiftung, dem Migros Kulturprozent sowie der Anna Maria und Karl Kramer-Stiftung bedanken. Sie alle haben dazu beigetragen, dass ab März 2020 eine Traumapädagogin die Kinder, welche vorübergehend im Frauenhaus Winterthur wohnen, begleitet und unterstützt.

Nachfolgend werden alle Spenden über CHF 500.– in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Esther Albrecht, Dorothea Elfriede Bent, Simone Brauchli-Geiss, Valentino und Gabrièle Cè, evang.-ref. Kirchgemeinde Andelfingen, evang.-ref. Kirchgemeinde Altikon-Thalheim-Ellikon, evang.-ref. Kirchgemeinde Dinhard, evang.-ref. Kirchgemeinde Illnau-Effretikon,

Danke allen Spenderinnen und Spendern

evang.-ref. Kirchgemeinde Oberwinterthur, evang.-ref. Kirchgemeinde Ossingen, evang.-ref. Kirchgemeinde Turbenthal, evang.-ref. Kirchgemeinde Winterthur-Mattenbach, evang.-ref. Kirchgemeinde Sozialdienst Winterthur, evang.-ref. Kirchgemeinde Winterthur-Stadt, evang.-ref. Kirchgemeinde Winterthur-Veltheim, Frauengemeinschaft St. Maria Schaffhausen, Frauentreff Berg, Frauenverein Effretikon, Frauenverein Felben-Wellhausen, Frauenverein Neftenbach, Gemeinnützige Gesellschaft Winterthur, Gemeindeverwaltung Neftenbach, Gemeindeverwaltung Ossingen, Gemeindeverwaltung Uhwiesen, Glückskette, C. und Th. Gross-Wandl, Grütli Stiftung, Handelskollektiv Hako Gen., Cornelia Hasler, Heimstätten-Genossenschaft Winterthur, Thomas und Iris Hofmann, Silvia Hollenstein, Holzpunkt AG, Carl Hüni-Stiftung, Janet Rose Humphries, Inner Wheel Club, Anna Maria und Karl Kramer-Stiftung, Kyburg-Loge Nr. 14, Jürg Laube-Scherrer, Frieda Locher-Hofmann-Stiftung, Hans Rudolf Manz, Migros Kulturprozent, Paul Reinhart Stiftung, Elena Rezzonico-Veglio, röm.-kath. Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach, Hansueli Schlapbach, Karin Schönholzer, Albert Sennhauser, Stiftung für Diakonie und Kirche, Stoll Immobilientreuhand AG, August Weidmann Fürsorge-Stiftung, Winterhilfe Kanton Zürich



So können Sie uns unterstützen

Spenden

Mit Ihrer Spende helfen Sie Frauen und Kindern, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, sich aus der Gewaltdynamik zu befreien und eine Zukunftsperspektive zu entwickeln.

Gerne stellen wir Ihnen ausführliche Spendenunterlagen zur Verfügung (leitung@frauenhaus-winterthur.ch).

Wir danken Ihnen im Voraus von ganzem Herzen!

Spenden an:

PC 84-1026-6
IBAN CH10 0900 0000 8400 1026 6
Frauenhaus Winterthur
Postfach 1779
8401 Winterthur

Beitritt in den Trägerinnenverein

Jahresbeitrag für
Einzelmitglieder: CHF 50.–
Jahresbeitrag für
Kollektivmitglieder: CHF 200.–

Einzahlung mit dem Vermerk

«Beitritt Trägerinnenverein»:

PC 84-1026-6
IBAN CH10 0900 0000 8400 1026 6
Frauenhaus Winterthur
Postfach 1779
8401 Winterthur

Weitere Informationen:

www.frauenhaus-winterthur.ch

Impressum

Auflage

900 Exemplare

Redaktion

Mitarbeiterin Fachbereich Frau

Korrektorat

Olivia Raths, Wetzikon

Layout

Naima Schalcher

Kinderzeichnungen

Künstler*innen der Redaktion bekannt

Druck

Druckerei Nicolussi
www.nicolussi.ch

Frauenhäuser/Frauen-
Beratungsstellen der Region
Winterthur/Zürich

Website der Schweizer
Frauenhäuser
www.frauenhaus-schweiz.ch

Frauenhaus Aargau-Solothurn
T 062 823 86 00
www.frauenhaus-ag-so.ch

Frauenhaus Graubünden
T 081 252 38 02
www.frauenhaus-graubuenden.ch

Frauenhaus St. Gallen
T 071 250 03 45
www.frauenhaus-stgallen.ch

Frauenhaus und Beratungsstelle
Zürcher Oberland
T 044 994 40 94
Info: www.frauenhaus-zo.ch

Frauenhaus Winterthur
T 052 213 08 78
info@frauenhaus-winterthur.ch
www.frauenhaus-winterthur.ch

Frauenhaus Zürich Violetta
T 044 350 04 04
kontakt@frauenhaus-zhv.ch
www.frauenhaus-zhv.ch

Mädchenhaus Zürich
T 044 341 49 45
www.maedchenhaus.ch

Beratungsstelle Frauen-Nottelefon
T 052 213 61 61
www.frauennottelefon.ch

BIF Beratungsstelle für
Frauen/Gegen Gewalt in Ehe und
Partnerschaft
T 044 278 99 99
www.bif-frauenberatung.ch

[frauenberatung sexuelle gewalt](http://frauenberatung.sexuelle.gewalt.ch)
T 044 291 46 46
www.frauenberatung.ch

Beratungsstelle für gewalt-
betroffene Frauen Thurgau
T 052 720 39 90
www.frauenberatung-tg.ch

OKey Fachstelle für Opferhilfe-
beratung & Kinderschutz
T 052 245 04 04
www.okeywinterthur.ch

Beratungsstellen für
Gewalt ausübende Männer

mannebüro züri
T 044 242 08 88
www.mannebuero.ch

Konflikt.Gewalt
T 078 778 77 80
www.konflikt-gewalt.ch